

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0475/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: FBL I-020-67	Federführung: Fachbereich I	Datum: 26.04.2023

Beschlusslauf

Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO; hier: Entwicklung von Windkraftanlagen

**Ortsbeirat Oberjosbach
OB Obj/015/2021-2026**

am 03.05.2023

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.“

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der*

Stadt Eppstein.

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten

- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer,** etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein,** ca. 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst,** ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,

im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2

**Ortsbeirat Niederseelbach
OB Nds/015/2021-2026**

am 03.05.2023

Der Ortsbeirat beschließt,

- der Beschlussempfehlung Nr. 1 und der Durchführung eines Bürgerentscheids zuzustimmen,
- der Beschlussempfehlung Nr. 2 und der Auffassung / Stellungnahme der Gemeindeorgane mit nachstehender Ergänzung vor dem letzten Absatz zuzustimmen:
- „Die Errichtung der Windkraftanlagen soll dazu dienen, die Gemeinde Niedernhausen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner unabhängiger von fossilen Energieträgern zu machen und gleichfalls eine Beteiligung der Einwohnerschaft zu ermöglichen.“
- der Beschlussempfehlung Nr. 3, der Fragestellung mit nachstehender Änderung

zuzustimmen (Vereinfachen der Fragestellung):

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

- der Beschlussempfehlung Nr. 4 (Öffentliche Bekanntmachung) zuzustimmen,
- der Beschlussempfehlung Nr.5 (Umsetzungskonzept) mit der Ergänzung zuzustimmen, dass es möglichst einen zusätzlichen 2. und evtl. 3. Termin für eine Infoveranstaltung und der Möglichkeit zur Besichtigung der Windvorrangflächen geben sollte.

Zielführend wäre es, wenn diese nach Möglichkeit auch schon vor den Sommerferien erfolgen könnten. Dies wird vom OBR als notwendig zur Einbeziehung der Bevölkerung erachtet. Der OBR bittet zu prüfen, ob die durchzuführende Infoveranstaltung aufgezeichnet werden kann/darf, um diese dann im Nachgang weiteren Niedernhausener Bürger „online“ zur Verfügung zu stellen.

- der Beschlussempfehlung Nr. 6 (Termin Bürgerentscheid) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0

**Ortsbeirat Niedernhausen
OB Ndh/015/2021-2026**

am 04.05.2023

Beschluss:

Der Ortsbeirat Niedernhausen empfiehlt, die Formulierung der Fragestellung zum Bürgerentscheid, wie sie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen vorliegt, wie folgt zu ändern:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen **innerhalb** der ausgewiesenen Windvorranggebiete

- mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer, etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,
- mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein, etwa 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,
- mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst, ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,

im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

Es wird über die Änderung der Formulierung gemäß Gemeindevorstandsvorlage abgestimmt.

Ergebnis: Änderungsantrag angenommen

Ja 7 Nein 1 Enthaltung 0

Es wird über die geänderte Fassung der Gemeindevorstandsvorlage abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 2 Enthaltung 3

**Ortsbeirat Oberseelbach
OB Obs/015/2021-2026**

am 04.05.2023

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten

- ***mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer,***
etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,
- ***mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein,***
ca. 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,
- ***mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst,***
ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,

im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Der Ortsbeirat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0

**Gemeindevorstand
GV/061/2021-2026**

am 08.05.2023

Bgo stellt den Antrag auf Änderung wie nachstehend:

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

mehrheitlich beschlossen

Ja 7 Nein 3 Enthaltung 0

Bgo stellt den Antrag auf Ergänzung

5. Im Rahmen der Information der Bürgerinnen und Bürger sind die drei offiziellen Flächensteckbriefe für die Vorranggebiete in einem gemeindlichen Schreiben zuzusenden.

mehrheitlich beschlossen

Ja 6 Nein 3 Enthaltung 1

Es ergeht der

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Im Rahmen der Information der Bürgerinnen und Bürger sind die drei offiziellen Flächensteckbriefe für die Vorranggebiete in einem gemeindlichen Schreiben zuzusenden.

6. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

7. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Abstimmungsergebnis:

beschlossen

**Bauausschuss
BA/024/2021-2026**

am 08.05.2023

Unter der Maßgabe, dass die Ziffer 3 hinsichtlich der Fragestellung (im Beschluss dokumentiert) auf dem Stimmzettel verändert wird, wird über die ursprüngliche Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss
SUKA/017/2021-2026

am 09.05.2023

Bürgermeister Reimann berichtet von den Beratungen und Beschlüssen des

Gemeindevorstands und des Bauausschusses. Er erläutert die Vorlage der Verwaltung mit dem Hinweis, dass diese nach Abstimmung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund so verfasst worden ist.

Frau Wulkenhaar (CDU) stellt für die CDU-Fraktion folgenden Antrag zur Vorlage GV/0475/2021-2026 (Bürgerentscheid gemäß § 8b HGO, hier: Entwicklung von Windkraftanlagen):

„In Abweichung zum Text der Fragestellung beim Bürgerentscheid, der im Bauausschuss am 08.05.2023 beschlossen wurde, beantragt die CDU-Fraktion folgenden Passus:

Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Waldflächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete:

- 2-359 gesamt 16,3 ha; davon 3,3 ha gemeindeeigen;
- 2-384a gesamt 50,7 ha; davon 5,3 ha gemeindeeigen;
- 2-385 gesamt 17,1 ha; davon 17,1 ha gemeindeeigen

Windkraftanlagen errichtet werden?“

Herr Dr. Kroha lässt über diesen Antrag abstimmen:

mehrheitlich abgelehnt

Ja 4 Nein 7 Enthaltung 0

Herr Godmann (Bündnis 90/Die Grünen) stellt den Antrag, über die Beschlussfassung aus dem Bauausschuss vom 08.05.2023 abzustimmen:

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 4 Enthaltung 0

**Haupt- und Finanzausschuss
HFA/014/2021-2026**

am 10.05.2023

Herr Belak (CDU) stellt für die CDU-Fraktion den folgenden Antrag:

„In Abweichung zum Text der Fragestellung beim Bürgerentscheid, der im Bauausschuss am 08.05.2023 beschlossen wurde, beantragt die CDU-Fraktion folgenden Passus:

Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Waldflächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

mehrheitlich abgelehnt

Ja 5 Nein 6 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die

Flächen wie folgt entwickeln kann:

- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.
- Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KWG).

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 5 Enthaltung 0

**Gemeindevertretung
GemV/016/2021-2026**

am 17.05.2023

Herr Hauf (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, dass man einen fraktionsübergreifenden Kompromiss gefunden habe. Er stellt einen Änderungsantrag zur Formulierung der Fragestellung in Punkt 3. Die Fragestellung soll lauten:

„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeigenen Waldflächen errichtet werden?“

Da es keine weiteren Wortmeldungen dazu gibt, lässt der Vorsitzende, Herr Müller, zunächst über den Änderungsantrag abstimmen:

einstimmig beschlossen

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

Anschließend lässt Herr Müller über den Gesamtbeschluss abstimmen. Er macht darauf aufmerksam, dass eine Entscheidung für die Durchführung eines Bürgerentscheids der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertreter bedarf – in diesem Fall sind 25 Ja-Stimmen vonnöten.

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen

durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete auf den gemeindeeigenen Waldflächen errichtet werden?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehungen) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Abstimmungsergebnis:

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

**Ortsbeirat Königshofen
OB Kö/014/2021-2026**

am 06.07.2023

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**Ortsbeirat Engenhahn
OB Eng/015/2021-2026**

am 31.08.2023

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. März 2023 wird gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO die Durchführung eines **Bürgerentscheids** über die mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten im Gemeindegebiet Niedernhausen durchgeführt (Vertreterbegehren).

2. Auffassung/Stellungnahme der Gemeindeorgane gemäß § 8b Abs. 5 HGO:

„Die Frage, ob auf den durch Landesrecht ausgewiesenen Windvorrangflächen in Niedernhausen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen angestrebt werden soll, wird politisch und gesellschaftlich seit vielen Jahren diskutiert.

Die Gemeindevertretung hat daher beschlossen, diese Frage mit dem Instrument des Bürgerentscheids zu beantworten. Konkret soll dabei geklärt werden, ob die Gemeinde Niedernhausen selbst aktiv Schritte hin zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gehen soll.

Auf den derzeit für Windenergie in Frage kommenden Flächen liegen jeweils unterschiedliche Eigentumsverhältnisse vor. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinde die Flächen wie folgt entwickeln kann:

- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein.*
- *Die Windvorrangfläche mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst.*

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich und die Angelegenheit ist endgültig von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern entschieden, wenn die Mehrheit die Zustimmung von mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten erhalten hat.“

3. Die Fragestellung des Bürgerentscheids lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Niedernhausen auf den dafür zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Windvorranggebieten

- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-385 als alleiniger Eigentümer,**
etwa 17 Hektar große Waldfläche rund um den „Hahnberg“ an der südlichen Gemeindegrenze mit Wiesbaden,
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-359 in Kooperation mit der Stadt Eppstein,**
ca. 16 Hektar große Waldfläche im Ortsteil Oberjosbach an der Gemeindegrenze mit Idstein, Ortsteil Lenzhahn im Bereich des „Hohlen Steins“,
- **mit der offiziellen Bezeichnung 2-384a in Kooperation mit der Stadt Idstein und dem Landesbetrieb Hessen Forst,**
ca. 51 Hektar große Waldfläche nördlich der „Hohen Kanzel“ bzw. westlich des „Zieglerkopfs“,

im Gemeindegebiet Niedernhausen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen aktiv vorantreiben soll?“

4. Die Beschlüsse zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sind öffentlich bekanntzumachen.

5. Das als Anlage 2 beigefügte **Umsetzungskonzept** (Informationsveranstaltungen und Standortbegehren) wird beschlossen.

6. Der Bürgerentscheid wird zusammen mit der Wahl des Hessischen Landtags am 8. Oktober 2023 durchgeführt (§ 55 Abs. 1 KWG).

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekanntzumachen (§ 55 Abs. 2 KWG i. V. m. 42 Satz 3 KGW).

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen